

## § 2

- (1) a) Für die richtige und rechtzeitige Aufstellung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen gilt die Anweisung vom 15. Juni 1950 für die Aufstellung und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen — Kostenvoranschlägen — (GBl. S. 634).
- b) Die Inangriffnahme von Bauten ohne Vorliegen bestätigter bzw. genehmigter Entwürfe und Gesamtkostenpläne ist verboten.
- (2) Die bauausführenden Betriebe werden verpflichtet,
- a) bereits vor der Vertragsübernahme den Bauauftraggeber bzw. das von diesem beauftragte Entwurfsbüro hinsichtlich der Gestaltung, Konstruktion und Ausführung auf Grund der Erkenntnisse des letzten Standes im Fortschritt der Bautechnik und der Anwendung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere zur Einsparung von Engpaßbaustoffen (Stahl, Holz und Zement), zu beraten;
- b) die Kostenermittlungen und Arbeitsablaufpläne unter Zugrundelegung der technischen Arbeitsnormen (TAN), fortschrittlicher Arbeitsorganisationen und Arbeitsmethoden aufzustellen.
- (3) Das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Anwendung einheitlicher und fortschrittlicher Prinzipien in Gestaltung, Konstruktion und Ausführung der Bauten verantwortlich.
- (4) Die volkseigenen Entwurfsbüros haben die Erstellung der Vorentwürfe, Entwürfe und Gesamtkostenpläne sowie Kostenvoranschläge nach der Grundordnung für die volkseigene Bauindustrie in Zusammenarbeit mit den Baubetrieben vorzunehmen. Das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik hat den im Jahr 1950 angewandten Teil I der Grundordnung für die volkseigene Bauindustrie zu überarbeiten, mit dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen und im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission bis zum 15. Mai 1951 zu veröffentlichen.

## § 3

Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1951 sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Schwerindustrie, Hauptverwaltung Bauindustrie, der Deutschen Demokratischen Republik  
für die ihm unterstellten volkseigenen Baubetriebe,
- b) die Landesregierungen  
für die örtlichen volkseigenen sowie für die sonstigen Baubetriebe,
- c) das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik  
gemäß § 2 Abs. 3 dieser Instruktion.

Die Lenkung und Kontrolle der Regiebauabteilungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft obliegt dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 4

(1) Der Bauwirtschaftsplan legt die Übernahme der Bauaufträge durch die Baubetriebe nach folgenden Grundsätzen fest:

- a) Die zentralgeleiteten volkseigenen Baubetriebe und die Regiebauabteilungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik übernehmen grundsätzlich alle Bauaufträge der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder sowie der Staatlichen Aktiengesellschaften (SAG) und der sonstigen Auftraggeber mit Ausnahme der Aufträge im Abs. 2.
- To) Die örtlichen volkseigenen Baubetriebe übernehmen grundsätzlich die Bauaufgaben der Stadt- und Landkreise.
- c) Die sonstigen Baubetriebe führen die Bauaufträge der Lizenzträger aus.

Zur Durchführung ihrer Bauaufgaben können die zentralgeleiteten volkseigenen Baubetriebe im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Kontrollziffern die örtlichen volkseigenen Baubetriebe sowie die sonstigen Baubetriebe und das Bauhandwerk als Nachbeauftragte (Subunternehmer) beteiligen. Die örtlichen volkseigenen Baubetriebe können gleichfalls im Rahmen der im Bauwirtschaftsplan festgelegten Kontrollziffern die sonstigen Baubetriebe und das Bauhandwerk als Nachbeauftragte (Subunternehmer) zur Durchführung der übertragenen Bauaufgaben beteiligen. Die für die volkseigenen Baubetriebe für die Vergabe von Unteraufträgen festgelegten Kontrollziffern (Maximum) dürfen nicht überschritten werden. Nachbeauftragte (Subunternehmer) müssen die vertragsgebundenen Bauleistungen mit eigenen Arbeitskräften ausführen und dürfen weitere Unteraufträge an andere Baubetriebe hierfür nicht erteilen. Dies schließt die Vergabe an Handwerkgenossenschaften zwecks Ausführung durch ihre Mitgliederbetriebe nicht aus.

(2) Die im Rahmen der Planaufgaben auf Grund des Bauwirtschaftsplanes zu übernehmenden Bauaufträge sind

- a) für die zentralgeleiteten volkseigenen Baubetriebe und die Regiebauabteilungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft vom Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) für die übrigen volkseigenen Baubetriebe und die sonstigen Baubetriebe von den Hauptabteilungen Aufbau der Landesregierungen unter Kontrolle des Ministeriums für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik

zu bestätigen und zu registrieren.

(3) Die zu § 5 Abs. 2 erforderlichen Richtlinien erläßt das Ministerium für Aufbau in Abstimmung mit dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission bis zum 30. April 1951.